

Reglement Weiterbildung

vom 1. Januar 2011



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diesem Reglement unterstehen sämtliche Mitarbeitende der Politischen Gemeinde.

2. Grundsätzliches

Grundlage in der Personalverordnung: Art. 45. Weiterbildung

- 2.1 Die Geschäftsleitung fördert die Aus- und Weiterbildung, indem sie:
- die Abteilungsleitung bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden unterstützt,
 - die Abteilungsleitung selbst zu gezielter Weiterbildung anhält,
 - die Abteilungsleitung bei der Evaluation von geeigneten Weiterbildungsmöglichkeiten unterstützt,
 - Kadernachwuchs- und Karrierenplanung betreibt,
 - anlässlich von Mitarbeitergesprächen den Abteilungsleitenden konkrete Aus- und Weiterbildungsschritte vorschlägt bzw. anordnet,
 - Weiterbildungsgesuche bewilligt sowie Urlaube zum Besuch von Kursen gewährt,
 - die Oberaufsicht über das Weiterbildungswesen hat.¹
- 2.2 Die Abteilungsleitung fördert die Aus- und Weiterbildung, indem sie:
- Lernende in Theorie und Praxis ausbildet,
 - neue Mitarbeitende gezielt und vollständig ins neue Arbeitsgebiet einarbeitet,
 - die Mitarbeitenden on the job trainiert,
 - ihre Abteilung so organisiert, dass notwendige Weiterbildungsabsenzen ohne Beeinträchtigung im Arbeitsergebnis verkraftet werden können,
 - sich über die Aus- und Weiterbildungsangebote im eigenen Fachbereich auf dem Laufenden hält und sich ausreichend darüber dokumentiert,
 - anlässlich von Mitarbeitergesprächen den Mitarbeitenden konkrete Aus- und Weiterbildungsschritte vorschlägt bzw. anordnet.
- 2.3 Der Personaldienst fördert die Aus- und Weiterbildung, indem er:¹
- die Ausbildung der Lernenden begleitet,
 - in Zusammenarbeit mit Abteilungen und Bereichen einen Informationspool über Weiterbildungsmöglichkeiten bereitstellt,
 - Weiterbildungsanlässe von betrieblicher Notwendigkeit initiiert.
- 2.4 ¹

3. Übernahme von Kurskosten und Arbeitszeit

3.1 Zuständigkeit, Kompetenzen

3.1.1 Grundvoraussetzung

Aus- und Weiterbildungen können nur bewilligt werden, sofern diese budgetiert sind. Nach Abschluss ist die Kursbestätigung/das Diplom dem Personaldienst abzugeben.¹

3.1.2 Vorgeschriebene und berufsspezifische Kurse, Fachtagungen, Fachmessen und Weiterbildungen bis Fr. 2'000.00 (inkl. allfälliger Spesen) und für maximal zwei Arbeitstage pro Ereignis: Werden von der Abteilungsleitung bewilligt.

3.1.3 Weiterbildungen und Kurse ab Fr. 2'000.00 bis Fr. 5'000.00 (inkl. allfälliger Spesen): Werden vom zuständigen Geschäftsleitungsmitglied bewilligt. Die Abteilungsleitung stellt einen entsprechenden Antrag; dieser ist mit den Kopien der Kurs- bzw. Weiterbildungsunterlagen dem Geschäftsleitungsmitglied einzureichen.¹

3.1.4 Weiterbildungen und Kurse ab Fr. 5'000.00 (inkl. allfälliger Spesen): Werden durch die Geschäftsleitung bewilligt. Die Abteilungsleitung stellt in Absprache mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied einen entsprechenden Antrag; dieser ist mit den Kopien der Kurs- bzw. Weiterbildungsunterlagen der Geschäftsleitung einzureichen.¹

3.2 Kostenübernahme

3.2.1 Überwiegend im Interesse der Arbeitgeberin ("Muss-Ausbildung") bis 100 %: Die Gemeinde übernimmt alle Kosten für den Besuch einer Aus- und Weiterbildungsveranstaltung, wenn der Kursbesuch obligatorisch ist oder von der Arbeitgeberin angeordnet wird. Die allenfalls zur Verfügung gestellte Arbeitszeit wird von Fall zu Fall beurteilt und mit dem Personaldienst vorbesprochen.¹

3.2.2 Nur teilweise im Interesse der Arbeitgeberin ("Kann-Ausbildung") 25 bis 75 %: Wenn der Kursbesuch nur im teilweisen Interesse der Gemeinde liegt, wird ein angemessener prozentualer Anteil der Kurskosten übernommen. Die allenfalls zur Verfügung gestellte Arbeitszeit wird von Fall zu Fall beurteilt und mit dem Personaldienst vorbesprochen.¹

3.2.3 Im alleinigen Interesse der bzw. des Mitarbeitenden: Wenn der Kursbesuch im alleinigen Interesse der bzw. des Mitarbeitenden liegt, werden keine Kosten übernommen. Demzufolge wird auch keine Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.

3.2.4 Übernachtungen, Fahrkosten und Essensentschädigungen werden nur bei "Muss-Ausbildungen" gemäss 3.2.1 durch die Gemeinde übernommen.

3.3 Rückerstattung Ausbildungskosten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses:

Verlässt eine Mitarbeitende bzw. ein Mitarbeitender die Gemeinde und wurde ihre bzw. seine Weiterbildung von der Geschäftsleitung bewilligt (ab Fr. 5'000.00), so hat die bzw. der Mitarbeitende die von der Gemeinde getragenen Kosten (inkl. allfälliger Spesen) nach dem folgenden Schlüssel zurück zu erstatten:¹

- Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Kurses, bzw. innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kurses: Rückerstattung zu 100 %
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des zweiten Jahres nach Abschluss des Kurses: Rückerstattung zu 60 %
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des dritten Jahres nach Abschluss des Kurses: Rückerstattung zu 30 %

3.4 Zeitgutschrift

Eine Zeitgutschrift erfolgt für die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die während der im Arbeitsreglement festgelegten Geschäftszeit stattfinden, pro Tag jedoch höchstens im Umfang der Sollarbeitszeit.

Die Zeitgutschrift von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden erfolgt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

3.5 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Anstellungsverhältnis gekündigt, werden der bzw. dem betreffenden Mitarbeitenden bis zum Ausscheiden aus dem Dienst keine Kurse mehr bewilligt. Bereits bewilligte Kurse werden widerrufen, sofern sie noch nicht begonnen haben.

Hat ein bewilligter Kurs schon vor der Kündigung des Anstellungsverhältnisses begonnen, kann der Kurs fortgesetzt werden, doch ist die Kurszeit vollumfänglich zu kompensieren und die Kurskosten sind zusätzlich zur Regelung unter Artikel 3.3. per Kündigungsdatum pro rata temporis zurück zu erstatten.

4. **Budgetierung**

4.1 Die Geschäftsleitung erstellt jährlich zusammen mit den Abteilungsleitenden das Weiterbildungsbudget und beantragt dieses im Rahmen des Budgetprozesses dem Gemeinderat.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 Inkrafttreten

Das Reglement Weiterbildung tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 31 vom 31. Januar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Teilrevision tritt mit GRB Nr. 223/2022 vom 27. Juni 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft.¹

Horgen, 31. Januar 2011

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänkli
Gemeindeschreiber